

Arbeitsrecht

(Nr. 50/2004)

Reisekosten für freigestellte Personalratsmitglieder

Das Obergerverwaltungsgericht (OVG) Sachsen-Anhalt entschied:

Einem voll oder überwiegend freigestellten Personalratsmitglied steht für die Fahrten von seinem Wohnort zum Sitz der Personalvertretung keine Reisekostenvergütung für Dienstreisen gem. §§ 2 ff. Bundesreisekostengesetz (BRKG) zu.

Ihm sind gemäß § 42 Abs. 2 Personalvertretungsgesetz Sachsen-Anhalt (PVG LSA) in Verbindung mit §§ 2 BRKG die Fahrkosten zu erstatten.

Beschluss des OVG Sachsen-Anhalt vom 30. Juli 2003
Aktenzeichen : - 5 L 2/03 -

Veröffentlicht: Der Personalrat Nr. 2/2004
12.03.2004